

Prof. Dr. Frieder Düinkel (Vorsitzender)
Christoph Thiele

Geschäftsstelle:
Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald
Lehrstuhl für Kriminologie
Domstraße 20, 17487 Greifswald
Telefon: 03834/862116; Fax: 862155
Bankverbindung der Regionalgruppe:
Sparkasse Greifswald, BIC: NOLADE21GRW
Konto-Nr. IBAN: DE50 1505 0500 0232 0044 55

Greifswald, den 12.01.2015

Stellungnahme

der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Lt.-Drs. Drucksache 6/4215

A. Vorbemerkung

Die Regionalgruppe MV der DVJJ begrüßt, dass das Land MV die verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Regelung des Jugendarrestvollzugs schaffen will.

Die Mitglieder der Regionalgruppe verweisen auf die früheren Stellungnahmen seitens der DVJJ zur Kritik am Jugendarrest und seiner häufig negativen Wirkungen im Hinblick auf die Legalbewährung der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Der Jugendarrest und insbesondere die neuen Formen des Warnschussarrests sollten in der Praxis sehr zurückhaltend eingesetzt werden, weil sie nach allen Erkenntnissen der empirischen Sanktionsforschung im Zweifel mehr schaden als nützen. Darüber hinausgehend fordert die DVJJ-Regionalgruppe die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Abschaffung des erzieherisch sinnlosen Freizeit- und Kurzarrests ebenso wie des nach bisherigen Erkenntnissen weitgehend *contra legem* eingesetzten Warnschussarrests einzusetzen (vgl. dazu auch *Düinkel* 2015).

Da der Dauerarrest in absehbarer Zeit nicht abgeschafft werden wird, gilt es ihn zumindest auf eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage zu stellen und den erzieherischen Auftrag konsequent auszuformulieren. Die vom BVerfG hervorgehobenen „physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters“ (BVerfGE 116, S. 69, 88), gelten dabei nicht nur für der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, sondern erfordern für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage, die den jugendspezifischen Regelungsbedarf hinreichend berücksichtigt. Insofern hat die DVJJ bereits früh Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug formuliert (*DVJJ Fachkommission Jugendarrest*, ZJJ 2009, S. 275). Die Gestaltung des Jugendarrestvollzugs muss sich zusammengefasst an drei tragenden Elementen messen lassen:

- 1.) In Abgrenzung vom Jugendstrafvollzug: Das Vermeiden eines (verdeckten) Strafcharakters der erzieherischen Maßnahme des Jugendarrests.
- 2.) Eine konsequente kurzzeitpädagogische Ausrichtung während des Vollzugs.

3.) Die Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten der Kurzzeitpädagogik und der Gefahren des Jugendarrests. Jugendarrest kann in der Folge nur als einleitendes Glied einer Kette von betreuenden pädagogischen Maßnahmen stehen.

Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nur begrenzt gelungen.

B. Aufbau und Gliederung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf ist insgesamt sachgerecht aufgebaut und nimmt auf alle Arrestarten Bezug. Begrüßenswert ist, dass hierfür weitestgehend auf eine verweisende Regelungstechnik verzichtet wird.

Die Kritik am Freizeit- und Jugendarrest wird deutlich, indem dort nur eingeschränkt eine erzieherische Gestaltung für möglich erachtet wird, vgl. § 38. Daher wäre die unter 1. geforderte Bundesratsinitiative konsequent.

Insgesamt folgt der Entwurf weitgehend den Vorgaben des Musterentwurfs von 9 Bundesländern, an dessen Erarbeitung MV beteiligt war.

C. Einzelfragen

1. Ziel des JA-Vollzugs, § 2

Das Ziel des JA-Vollzugs wird auf die Normverdeutlichung und Wiedereingliederung begrenzt. Allerdings ist zu beachten, dass andere Länder auch die Verdeutlichung der Folgen weiterer Straftaten und die Einbeziehung der Perspektive des Opfers benennen (Hamburg) oder auf Hilfen zur Bewältigung der Schwierigkeiten, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben (NRW). In MV finden diese Aspekte bei den Maßnahmen der erzieherischen Gestaltung in § 5 Ausdruck. Dort gehören sie richtigerweise nicht hin, der Entwurf in MV erscheint insoweit verfehlt (s. u.).

In Anbetracht der oben angeführten tragenden Elemente des Jugendarrests erscheint die vorangestellte und scheinbar vom erzieherischen Kontext losgelöste Zielsetzung der Normverdeutlichung nicht zielführend. Das begangene Unrecht wird bereits durch die Verhängung des Jugendarrests vor Augen geführt und nicht durch dessen Vollzug. Dieser soll durch erzieherische Mittel auf ein künftiges Leben ohne Straftaten vorbereiten. Verdeutlichung des begangenen Unrechts mag gleichwohl mitunter ein wichtiges Feld der pädagogischen Arbeit mit den Arrestierten sein. Die Formulierung des § 90 Abs. 1 JGG, dass der Jugendarrest das Ziel verfolgt „das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ wurde zu Recht als unbestimmt und „altväterlich anmutend“ kritisiert (vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2015, Rn. 918). Insofern ist der Bezug hierauf in der Gesetzesbegründung nicht angebracht.

Nachahmenswert ist die schleswig-holsteinische Regelung, nach welcher der Jugendarrest einen Beitrag dazu leistet, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen, und die auch nachgehende Betreuung explizit als Ziel aufnimmt. § 2 S. 2 JAVollzG SH: „[Die Durchführung des Arrestes] ist insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung auszurichten.“

2. *Mitwirkungspflicht, § 3*

Nach § 3 Abs. 3 sind die Arrestierten verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht ist als Appel an die Arrestierten zu verstehen und nicht als sanktionsbewehrte Pflicht i. S. d. § 22. Aus der Begründung zu § 22 ergibt sich nicht eindeutig, ob ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 22 ggf. mit Sanktionen durchsetzbar sein soll. Nach hier vertretener Auffassung sollten als Reaktionen nur die in § 22 Abs. 1 genannten erzieherischen Gespräche in Betracht kommen. Weitergehende Sanktionen des § 22 Abs. 2 sind pädagogisch sinnlos und würden nur zu Verhärtungen und einer Oppositionshaltung bei den Arrestierten führen und sind daher kontraproduktiv. Dies entspricht insbesondere dem pädagogischen Wissensstand (vgl. *Bihs* 2013). Daher sollte in § 22 klargestellt werden, dass Verletzungen der Mitwirkungspflicht keine Pflichtverletzung i. S. der Vorschrift darstellen. Dies entspräche auch der Rechtslage in den meisten Jugendstrafvollzugsgesetzen.

3. *Grundsätze der Vollzugsgestaltung, § 4*

Die Grundsätze der Vollzugsgestaltung werden in zwei Absätzen nur verkürzt thematisiert. § 4 umfasst lediglich die Grundsätze der pädagogischen Ausgestaltung (am leider ungenau dargestellten Vollzugsziel) und der Ausrichtung an individuellen Bedürfnissen. Die Grundsätze, dass *das Leben in der Einrichtung den (positiven) Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen* ist und dass *schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken* ist, kennt der Entwurf nicht. Diese Grundsätze sind verfassungsrechtlich verbürgte Selbstverständlichkeiten. Trotz dessen kann auf sie nicht verzichtet werden, denn ihnen kommt grundlegende Bedeutung bei einer Vielzahl von Vollzugs- und Gestaltungsentscheidungen zu (vgl. auch *DVJJ Fachkommission Jugendarrest*, ZJJ 2009, S. 275). Alle bisher in Kraft getretenen Ländergesetze regeln diesen Bereich insofern detaillierter.

4. *Maßnahmen erzieherischer Gestaltung, § 5*

§ 5 des Entwurfs ist leider unzulänglich formuliert. Bei den dort formulierten *Maßnahmen* handelt es sich eigentlich um *Zielsetzungen*, wenn in Abs. 1 von „*Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten*“ gesprochen wird oder in Abs. 2 undifferenziert von „*Einzel- und Gruppenmaßnahmen*“, die sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen richten. Auch in Abs. 3 werden Zielsetzungen genannt wie die Förderung des Einfühlungsvermögens in die Situation der Opfer von Straftaten und des Verantwortungsgefühls. Gleiches gilt für Abs. 4. Diese Zielsetzungen gehören systematisch zu § 2, während die eigentlich zu benennenden erzieherischen Maßnahmen im Entwurf MV erst in der Vorschrift zum Arrestplan (§ 8) genannt werden.

§ 5 bedarf daher der Überarbeitung.

Positiv hervorzuheben ist, dass erzieherische Maßnahmen auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten sind (§ 5 Abs. 5).

5. *Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter, § 6*

Es wirkt befremdend, dass die Jugendgerichtshilfe in § 6 nicht explizit genannt wird, sondern nur in § 28. Es sollte hier (ebenso wie im Jugendstrafvollzug) bereits klarge-

stellt werden, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Stellen der Jugendhilfe von Anfang an bei der Entlassungsvorbereitung bzw. vorbereitenden Gestaltung der Nachsorge einzubeziehen sind. MV ist mit dem InStar-Modell der durchgehenden Betreuung innerhalb des Strafvollzugs bundesweit als vorbildlich bekannt und sollte auch im JA-Vollzug diesen Gedanken klar zum Ausdruck bringen. Entsprechende Regelungen sollten darüber hinaus in einem Landesresozialisierungsgesetz verbindlich vorgesehen werden (vgl. dazu *Cornel u. a.* 2015).

Nicht nur vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 2 GG ist es konsequent, dass gem. Abs. 3 die Personensorgeberechtigten angemessen einbezogen werden *sollen*.

6. Aufnahmeverfahren, § 7

Mit den Arrestierten wird „*unverzüglich*“ ein Aufnahmegespräch geführt und ebenso unverzüglich werden die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt informiert. Die ärztliche Untersuchung erfolgt dagegen nur „*alsbald*“. Das erscheint zu schwach und sollte durch die Formulierung „*innerhalb von 24 Stunden*“ konkretisiert werden. Da eine Ladung und Aufnahme nicht an Wochenenden erfolgt, kann das Argument, dass ein Arzt nicht zur Verfügung steht, nicht gelten.

7. Arrestplan, § 8

Der gleiche Kritikpunkt gilt hinsichtlich Arrestplanung. Ein ausführliches Gespräch zur Ermittlung des Maßnahmenbedarfs soll „*alsbald*“ nach dem Aufnahmeverfahren erfolgen. Auch hier muss zumindest eine 3-Tages-Frist gesetzt werden. Richtigerweise erkennt die Gesetzesbegründung die Grenzen der erzieherischen Einflussmöglichkeiten beim Jugendarrest: „Die Anstalt hat nur wenig Zeit, um die Arrestierten kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfebedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten“ (S. 36). Umso wichtiger ist es im Umkehrschluss, klare und kurze Fristen zu setzen, um die begrenzte Zeit nicht ungenutzt zu lassen.

Die erzieherischen Maßnahmen werden im Entwurf MV – wie erwähnt – erst in § 8 i. E. aufgeführt. Die Liste ist aber – wie ein Vergleich mit dem Hamburger Entwurf zeigt, nicht vollständig: Dort heißt es in § 3 Abs. 2:

Fördernde Angebote können insbesondere sein:

1. Soziale Trainingskurse,
2. Opfer-Empathie-Training,
3. Motivierende Maßnahmen, um ein ernsthaftes Bemühen der Jugendlichen zu erreichen, einen Ausgleich mit Verletzten herbeizuführen (Täter-Opfer-Ausgleich),
4. Anti-Gewalt-Training,
5. Bildungsangebote, auch im Hinblick auf lebenspraktische Fähigkeiten,
6. Sucht-, Schulden-, Berufs- und Ausbildungsberatung,
7. Gemeinschaftsveranstaltungen und Gesprächsgruppen,
8. strukturierte Freizeitgestaltung und
9. Sport.

Im Entwurf MV werden beispielhaft („insbesondere“) genannt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz wie Konfliktfähigkeit und Verantwortungsübernahme,
2. Maßnahmen der Gewalt-, Suchtprävention und Schuldentilgung,
3. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
4. angemessene Beschäftigung, gemeinnützige Arbeit,

5. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
6. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Der Hamburger Katalog von Maßnahmen, die richtigerweise als Förderangebote bezeichnet werden, ist vorzugswürdig, müsste aber um den Punkt 6. aus dem Katalog MV ergänzt werden („Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen“), der in Hamburg in § 3 Abs. 3 aufgeführt wird. Aus dem Katalog des Hessischen Entwurfs sollte noch der gerade bei den jungen von Fast-Food und ungesunder Ernährung stark geprägten Betroffenen der Punkt „Maßnahmen der Gesundheits- und Ernährungsberatung“ übernommen werden (vgl. dazu zutreffend § 15 Abs. 1 Entwurf MV).

Wie erwähnt, sollten diese Maßnahmen bereits bei den erzieherischen Maßnahmen des § 5 erwähnt werden.

8. *Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot, § 9*

Die praktisch ausnahmslos gewährleistete Einzelunterbringung während der Ruhezeit ist positiv hervorzuheben.

Fragwürdig ist es dagegen, weshalb bei der ausnahmsweisen gemeinsamen Unterbringung auf ein Einverständnis der Arrestierten verzichtet werden soll. Dass eine „förderliche“ gemeinsame Unterbringung ohne Einverständnis kaum sinnvoll sein wird, erkennt auch die Gesetzesbegründung, die anführt, dass bei einer Weigerung einer oder eines Arrestierten davon ausgegangen werden soll, dass erzieherische Gründe einer Doppelbelegung entgegenstehen. Sinnvoller scheint es insofern, an einem Einverständnis festzuhalten (so auch § 19 Abs. 1 JAVollzG SH). § 12 Abs. 1 HambJAVollzG setzt – wohl vor dem Hintergrund der Doppelbelegung bei suizidgefährdeten Jugendlichen – zumindest das Einverständnis eines oder einer Arrestierten voraus.

Begrüßenswert ist es jedenfalls, dass eine Doppelbelegung die Obergrenze bildet.

Die doppelte Einschränkung in Abs. 3 („vorübergehend“ und „aus zwingenden Gründen“) unterstreichen den Ausnahmecharakter der gemeinsamen Unterbringung und entspricht den üblichen Vollzugsgesetzen. Sie mag ausnahmsweise dazu geeignet sein „gelegentliche Belegungsspitzen“ zu überbrücken, rechtfertigt es aber nicht, die Einleitung notwendiger baulicher Maßnahmen zu verzögern.

9. *Kleidung, § 12*

§ 12 des Entwurfs sieht vor, dass Arrestierte Anstaltskleidung tragen. Das ist abzulehnen. Die Argumente in der Begründung, dass es wegen der als Statussymbole dienenden eigenen Kleidung zu Streitereien und sogar Straftaten kommen könnte, sind vielleicht im Jugendstrafvollzug, wo subkulturelle Ausprägungen entstehen können, vertretbar, im JA-Vollzug aber schon wegen der maximal 4-wöchigen Dauer nicht. Die Verpflichtung zum Tragen von Anstaltskleidung suggeriert fälschlicherweise einen Strafcharakter des Jugendarrestes (zum Nutzen eigener Kleidung der Arrestierten für ein pädagogisches Klima der Anstalt vgl. auch *DVJJ Fachkommission Jugendarrest*, ZJJ 2009, S. 278). Auch der Verweis auf Empfehlungen des Europarats zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen (Rec. (2008)11) trägt nur bedingt. Diese lassen zwar – strenger formuliert als etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze – eine Einschränkung auf geeignete Kleidung zu, dennoch geht aus dieser Formulierung kein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Tragen von Anstaltskleidung hervor. Ausgangspunkt ist auch hier die vorrangig angestrebte Anglei-

chung der Lebensbedingungen gem. Nr. 53.3 der Rec. (2008)11 (vgl. Kühl 2012, S. 166).

Dementsprechend haben andere Bundesländer abweichende Regelungen getroffen oder vorgeschlagen.

§ 12 des *Hessischen JAVollzGE* sieht folgende Regelung vor: (1) *Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Hygiene der Einrichtung, erforderlich ist.* (2) *Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Jugendlichen Kleidung zur Verfügung.* Ähnlich geht § 14 *HambJAVollzGE* von einem umgekehrten Regel-Ausnahmeverhältnis im Vergleich zu MV aus.

§ 11 Abs. 2 *JAVollzG NRW* regelt die Kleidungsfrage noch klarer und damit vorbildlich: (2) *Sie dürfen eigene Kleidung tragen. Anstaltseigene Kleidung wird bei Bedarf oder auf ihren Wunsch zur Verfügung gestellt.* Gleiches gilt gem. § 21 Abs. 4 *JAVollzG SH*.

Der Entwurf von MV sollte dementsprechend überarbeitet werden.

10. *Verpflegung, § 13*

In § 13 sollte als Grundsatz verankert werden, dass die Arrestierten sich selbst verpflegen bzw. zumindest dazu angehalten werden sollen. Dies entspräche der Zielsetzung des § 2, dass „die Arrestierten zu einem *eigenverantwortlichen* Leben ... zu befähigen“ sind.

11. *Freizeit und Medien, § 14*

Die kategorische Untersagung von eigenen Hörfunk- und Fernsehgeräten im Haftraum erscheint problematisch. Zwar ist das Ziel, Jugendliche zur Selbstbesinnung anzuleiten, anzuerkennen, jedoch muss ein Mindestmaß an Informationsfreiheit auch innerhalb des Haftraums gewährleistet werden. Dementsprechend gestatten andere Bundesländer die Nutzung eigener oder von der Anstalt zur Verfügung gestellter Hörfunkgeräte im Haftraum (vgl. z. B. § 25 Abs. 2 *HambJAVollzGE*). Unweigerlich gehört Fernsehen für den Arrestanten nach Ende des Jugendarrestes zur Normalität des sozialen Alltags. Es sollte daher zumindest in Erwägung gezogen werden, ob die Zeit des Jugendarrestes nicht dazu genutzt werden kann, den eigenverantwortlichen Umgang des Jugendlichen mit dem Fernsehgerät zu schulen.

12. *Gesundheit und Hygiene, § 15*

§ 15 Abs. 2 sieht für den Aufenthalt im Freien mindestens eine Stunde pro Tag vor. Andere Bundesländer gehen mit 2 Stunden pro Tag darüber hinaus (z. B. § 14 Abs. 4 *JAVollzG NRW*; ähnlich § 14 Abs. 2 *Hessischer JAVollzGE*). Es wird nicht einleuchtend begründet, warum in MV eine entsprechende Lösung nicht möglich sein soll, zumal der Entwurf MV die sportliche Betätigung besonders hervorhebt, die vorzugsweise im Freien stattfinden sollte.

13. *Außenkontakte, §§ 16, 17, 18*

Der Bereich der Außenkontakte ist unzureichend geregelt.

Begrüßenswert ist es zunächst, dass grundsätzlich unbeschränkter Schriftverkehr gewährt wird und die Anstalt einer Förderungspflicht unterliegt. Fähigkeiten der schriftli-

chen Kommunikation werden als wichtiges Arbeitsfeld verstanden. Richtig ist es insofern auch, dass § 16 Abs. 1 S. 3 die Möglichkeit der Kostenübernahme anerkennt, sofern die Arrestierten diese Kosten nicht aufbringen können.

Besuche und Telefongespräche werden dagegen undifferenziert und verkürzt in eine Norm gefasst. Beide Kommunikationsformen *können* gestattet werden, wenn dies *dem Vollzugsziel förderlich ist und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird*. Die Norm ist zu restriktiv gestaltet – auch wenn die Gesetzesbegründung noch anführt, dass nach einer „Eingewöhnungsphase“ regelmäßig Besuch gewährt werden soll. Unrealistisch ist schon die Begründung, Arrestierte, die häufig aus problematischen Verhältnissen kommen, sollten in die Lage versetzt werden, einen kritischen Abstand zu Sozialkontakten zu erwerben. Gerade bei problembelasteten Familienbeziehungen wird eine solche Reflexion sozialer Beziehungen nicht ohne pädagogisch betreute Außenkontakte gelingen. Schriftverkehr vermag dies nicht auszugleichen. Äußerst fragwürdig ist zudem, ob die nach dem BVerfG notwendige erweiterte Möglichkeit von Außenkontakten für Jugendliche – das BVerfG zieht insbesondere Spezifika des Jugendalters sowie Erziehungsrechte aus Art. 6 Abs. 2 GG heran – leichthin mit dem Verweis auf die kurze Verweildauer im Jugendarrest beiseitegeschoben werden können (vgl. grundlegend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein grds. unbeschränktes Besuchsrecht von Verwandten *Thiele* 2016).

Das JAVollzG MV sollte sich stattdessen an den detaillierteren und offeneren Regelungen in Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg orientieren. Z. B.: § 17 HambJAVollzG: *Jugendliche dürfen Besuche empfangen, sofern dies dem Ziel förderlich ist. Besuche von Personensorgeberechtigten sind zu gestatten*. § 21 NJAVollzG begrenzt die Gesamtdauer auf zwei Stunden pro Woche; nach § 27 JAVollzG SH dürfen Arrestierte zumindest *in der Regel* eine Stunde Besuch von Personensorgeberechtigten pro Woche empfangen. § 32 JAVollzG SH erkennt zudem auch die Möglichkeit von anderen Kommunikationsformen an.

14. Sicherheit und Ordnung, § 20

Positiv hervorzuheben ist, dass der Regelungsbereich der Sicherheit und Ordnung konsequenterweise als Grundlage des an der Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens verstanden wird. Die Sicherheit der Anstalt soll „weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen“ hergestellt werden, sondern vielmehr durch die Schaffung „sozialer Sicherheit“ (das Konzept der „dynamischen Sicherheit“, die den Fokus auf eine gute Beziehungsqualität zwischen Arrestierten und Bediensteten legt, wird auch in der Empfehlung des Europarats für von Freiheitsentzug betroffene Jugendliche (Rec. (2008)11) besonders hervorgehoben, vgl. Nr. 88.3 (hierzu *Kühl* 2012, S. 234 m. w. N.).

15. Durchsuchung, § 23

§ 23 Abs. 3 gibt vor, dass die Anstaltsleitung allgemein anordnen kann, dass an den Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Das lässt sich kaum in Einklang bringen mit den strengeren Voraussetzungen des Abs. 2 (Gefahr im Verzug, Einzelfallanordnung). Diese besonders stigmatisierende Maßnahme bei Beginn des Jugendarrestes bedarf engerer Voraussetzungen und sollte nicht auf diese Weise allgemein angeordnet werden können.

16. Besondere Sicherungsmaßnahmen, § 26

Werden Arrestierte in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht, so soll „alsbald“ eine Ärztin oder ein Arzt den Jugendlichen aufsuchen. Da die Höchstdauer einer entsprechenden Unterbringung 24 Std. beträgt, müsste dieser Arztbesuch jedoch „unverzüglich“ erfolgen. Das ist notwendig und auch organisierbar, da es sich hier um sehr seltene Notfallsituationen handeln dürfte.

17. Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe, § 28, und Schlussbericht, Entlassungsgespräch, § 29

Die Vorschriften zur Überleitung sind insgesamt positiv hervorzuheben und stehen in der guten Tradition der Strafvollzugsgesetzgebung in MV.

18. Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge, § 33

Die Bestimmung ist viel zu unbestimmt. Es muss für die Jugendarrestanstalt eine Mindestausstattung konkret gesetzlich festgelegt werden. Angesichts der Intensität der Vollzugsmaßnahmen und der hohen Fluktuation der Arrestierten ist eine Ausstattung entsprechend sozialtherapeutischer Anstalten zu fordern, d. h. bei ca. 40 Insassen mindestens zwei Sozialarbeiter und zwei Psychologen neben besonders geschulten Beamten des AVD. Nicht akzeptabel ist, dass die Ausstattung mit Fachdiensten durch Personal aus dem Jugendstrafvollzug realisiert werden soll. Daher sollte gesetzlich ein Mindeststandard konkret festgelegt werden, der auch in Krisenzeiten oder bei einer ansteigenden Belegung im Jugendvollzug eine angemessene Ausstattung im JA-Vollzug gewährleistet.

19. Jugendarrest in freien Formen

Die Möglichkeit des Jugendarrestes in freien Formen werden vom Entwurf MV nicht genannt. Anders dagegen § 26 Abs. 4 JAVollzG NRW: „Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.“ Eine entsprechende Norm hätte einen wichtigen Symbolcharakter für zu entwickelnde Praxismodelle und sollte insofern auch in Mecklenburg-Vorpommern Berücksichtigung finden.

D. Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben

Der Entwurf entspricht weitgehend den internationalen Vorgaben, die allerdings ohnehin nur Mindeststandards darstellen und häufig nicht verbindlich genug sind. Immerhin ist positiv zu vermerken, dass sich der Entwurf MV mit diesen Mindeststandards auseinandersetzt.

E. Fazit

Die Bemühungen der Landesregierung um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendarrestvollzug in Mecklenburg-Vorpommern sind im Grundsatz zu begrüßen. Die Ausrichtung an den für den Jugendarrestvollzug grundlegenden Voraussetzungen, allen voran die Orientierung an den Entwicklungsbedingungen junger Menschen und an einer – durch konsequent pädagogische Ausgestaltung angestrebten – positiven Verhaltensänderung, ist dem vorliegenden Entwurf aber nur begrenzt gelungen. In vielen Bereichen besteht Klarstellungs- bzw. Verbesserungsbedarf. Das betrifft an erster Stelle die *Zielsetzung* des Jugendarrestvollzugs sowie das Verhältnis

des Vollzugsziels zu den Förderangeboten und den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung (§§ 2, 4, 5 [sowie § 8]). Zum anderen sind insbesondere im Bereich des Aufnahmeverfahrens und der Arrestplanung (§§ 7, 8) aufgrund der begrenzten Einwirkungszeit *verbindlichere Fristen* notwendig. In Einzelbereichen, wie *Kleidung* oder *Außenkontakten*, wirken die JAVollzG anderer Bundesländer besser pädagogisch durchdacht. Als zentral wird außerdem erachtet, dass in Anbetracht der anspruchsvollen pädagogischen Zielsetzungen, ein verbindlicher Mindeststandard für die *personelle Ausstattung* genannt wird. Hierzu muss auch die Mittelzuweisung an die JA Neustrelitz überdacht werden.

Literatur

- Bihs, A.* (2013): Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrests in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Köln.
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.* (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F.* (2014): Reformen des Jugendkriminalrechts als Aufgabe rationaler Kriminalpolitik. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 62, S. 294-298.
- DVJJ Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training* (2009): Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. *ZJJ Jg. 20*, S. 275-278.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Laubenthal, K., Baier, H., Nestler, N.* (2015): *Jugendstrafrecht*. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Thiele, C.* (2016): Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen sowie Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen des Strafgefangenen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Erscheinen).

Greifswald, 12.01.2015

gez. Prof. em. Dr. Frieder Dünkel
Dipl.-Jur. Christoph Thiele
für die DVJJ-Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern der DVJJ